

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/18/12197</b>			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 31.01.2018 Verfasser:			
<b>Beitrittsbeschluss zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

## **Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen hat in der Sitzung am 14. November 2017 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen beschlossen.

Anlass waren durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde festgestellte Änderungserfordernisse, einzelne Regelungen an geltendes Recht anzupassen. Dies ist erfolgt.

Im Genehmigungsverfahren zu der am 14. November 2017 beschlossenen Hauptsatzung hat nunmehr die untere Rechtsaufsichtsbehörde Rechtsverletzungen geltend gemacht, die durch einen Beitrittsbeschluss zur Neufassung der Hauptsatzung zu heilen sind.

Dazu ist es nötig die nachfolgenden Regelungen der Hauptsatzung an die der Kommunalverfassung anzupassen und die Hauptsatzung erneut mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter zu beschließen:

1. In § 3 Absatz 5 ist die Regelung eines möglichen Rederechts für Einwohnerinnen und Einwohner an den Regelungen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auszurichten. Die getroffene Regelung ist zu weit gefasst und könnte zu Ansprüchen Einzelner führen, die die Kommunalverfassung nicht zulässt. Nach § 17 Abs. 2 KV M-V kann die Stadtvertretung beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Diese Regelung ist entsprechend anzupassen.
2. In § 6 Absatz 3 der Hauptsatzung ist der Begriff „wiederkehrend“ genauer zu definieren. In Anlehnung an § 6 Abs. 1 Nr. 1 – hier ist der unbestimmte Rechtsbegriff näher mit „pro Monat“ konkretisiert – wird in § 6 Absatz 3 „pro Monat“ ergänzt.
3. In § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung ist die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung geregelt. Vor den Klammern wurde ein exakter Betrag festgelegt, so dass die Klammerergänzung mit der Angabe der maximal möglichen Aufwandsentschädigung prozentual zu streichen ist.
4. Die Sätze 4 und 5 des § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung sind Regelungen aus der alten Entschädigungsverordnung. Diese Möglichkeit ist nach aktueller EntschVO MV vom 04.05.20176 so nicht mehr möglich und widerspricht damit geltendem Recht. Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 2 § 7 sind zu streichen.
5. Gemäß § 14 Absatz 2 Entschädigungsverordnung M-V erhalten sachkundige Einwohner nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie gewählt wurden. Hier wurde zur Klarheit und rechtssicheren Anwendung der Wortlaut der Entschädigungsverordnung eingefügt.
6. Im § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung wird auf Satz 1 im Absatz 2 verwiesen. Die Regelung würde damit ins Leere laufen. Die Verweisung muss auf Absatz 1 Satz 1 erfolgen.
7. Im § 9 Absatz 3 ist eine textliche Variante zu wählen. Die Klammer und der dazugehörige Text werden gestrichen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlagen:**

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung unter Berücksichtigung der Anpassungen

# **H a u p t s a t z u n g**

## **der Gemeinde Hohenkirchen**

### **vom .....**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom ..... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom ..... erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name / Wappen / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Hohenkirchen führt das folgende Wappen:  
In Gold eine erhöhte, stark eingebogene blaue Spitze, belegt mit einem aus einem goldenen Nest wachsenden, gold beschnabelten silbernen Pelikan, der sich die Brust aufhackt, um seine drei sitzenden, gold beschnabelten Jungen zu nähren; oben vorn ein roter Anker mit w-förmig geschwungenem Seil; hinten elf rote Kugeln (4:3:2:2).“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE HOHENKIRCHEN \* LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

#### **§ 2**

##### **Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Alt Jassewitz, Beckerwitz, Gramkow, Groß Walmstorf, Hohenkirchen, Hohen Wieschendorf, Manderow, Neu Jassewitz, Niendorf, Wahrstorf und Wohlenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

#### **§ 3**

##### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von max. 30 Minuten vorzusehen. In der Fragestunde der Fachausschüsse dürfen nur Fragen bezogen auf die Aufgaben des Ausschusses gestellt werden.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) ~~Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.~~  
**Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.**

#### § 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
  - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  - 3. Vergabe von Aufträgen.
 Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### § 5 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Abgaben, Wirtschaft
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung; Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten; Verkehrsangelegenheiten; Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; Grundstücksangelegenheiten

Sozialausschuss	Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Sozialwesen und Fremdenverkehr, touristische Entwicklung; Angelegenheiten der Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Finanzwirtschaft.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Ausschuss</b>	<b>Besetzung</b>
Finanzausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Bauausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Sozialausschuss	4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss	2 Mitglieder der Gemeindevertretung, 1 sachkundige/r Einwohner/in

Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

- (3) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde gelten entsprechend § 3 zu Inhalten und Aufgaben des jeweiligen Ausschusses.
- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

## § 6

### Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat,
  2. über überplanmäßige Ausgaben bis 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro.
  4. über die Vergabe von Aufträgen nach der VgV/VOL und VOB bis 100.000,- € sofern der Vergabe eine Ausschreibung voran gegangen ist.
  5. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro,

6. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro **pro Monat** können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise gilt auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Instandhaltungsmaßnahmen. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:
1. Hausnummernvergabe,
  2. Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
  3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V und § 34 BauGB (Der Bauausschuss ist von der getroffenen Entscheidung zu informieren)
  4. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
  5. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
  6. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB) (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
  7. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 (Zulässigkeit von Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet) (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
  8. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
  9. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
  10. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. Erteilung und Versagung des gemeindliches Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB, (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
  11. Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung, (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)

12. Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung.  
(Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
13. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
14. Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Ziffern 1 bis 14 hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.

## § 7

### Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 750,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister vertreten wurde.
- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 100,00 Euro (~~max. 20% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters~~), die zweite Stellvertretung monatlich 50,00 Euro (~~max. 10% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters~~), unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag. ~~Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.~~ Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.
- (3) **Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro je Sitzung. Gleiches gilt auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen, die der Vor- oder Nachbereitung von Ausschusssitzungen dienen. Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzung.**
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro pro Sitzung.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

## § 8

### Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:  
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
  - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
  - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
  - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
- a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
  - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro betragen.
  - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hohenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht.  
Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach **Absatz 1** Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (~~oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im~~

~~Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB)~~ erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Daneben werden Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i.S.d. BauGB) über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de> im Internet bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist nach Satz 1 mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den nachfolgenden Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen:

- vor der alten Schule in Hohenkirchen in der Grevesmühlener Chaussee 7,
- vor der ehemaligen Verkaufsstelle in Beckerwitz in der Ostseestraße (gegenüber der Ostseestraße 21),
- in der Bushaltestelle in Niendorf im Wohlenhagener Weg (gegenüber Wohlenhagener Weg 1a),
- vor dem Grundstück in Manderow in der Alt Jassewitzer Straße 16.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen,

.....  
van Leeuwen  
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.